

Angeklagten Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des jugendlichen Angeklagten zeitweilig von der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß der jugendliche Angeklagte in Gegenwart der genannten Personen nicht die Wahrheit sagen wird.

1.1. Nachteile für die Erziehung des Jugendlichen

können z.B. beim Vortrag des Sachverständigen, der ein Gutachten über die Schuldfähigkeit des Jugendlichen abgibt, oder bei der Anhörung der Erziehungsberechtigten, mit denen eine kritische Auseinandersetzung geführt werden muß, zu befürchten sein. Jedoch erfordert nicht jede kritische Auseinandersetzung mit den Erziehungsberechtigten oder anderen Erziehungsträgern die Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten. Entscheidend für die Verfahrensweise ist der geistige Entwicklungsstand und die moralische Reife des Jugendlichen. Sein Recht auf Verteidigung und sein Recht auf Mitwirkung dürfen durch die zeitweise Ausschließung nicht geschmälert werden.

1.2. Die Dauer des Ausschlusses ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Möglichkeit zum zeitweisen Ausschluß besteht nur während der Beweisaufnahme. Der jugendliche Angeklagte darf nicht vom Beginn der Hauptverhandlung (vgl. § 221), von den Schlußvorträgen (vgl. § 239) und von der Urteilsverkündung (vgl. § 246) ausgeschlossen werden. Der entsprechende Gerichtsbeschluß (vgl. Anm. 1.4. zu §231) und seine Begründung sind in das Protokoll der Hauptverhandlung aufzunehmen.

1.3. Unterrichtung des jugendlichen Angeklagten:

Nach Rückkehr des jugendlichen Angeklagten in die Hauptverhandlung ist er vom Vorsitzenden über den wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit Gegenstand der Beweisaufnahme war und für ihn für die Wahrnehmung seines

Rechts auf Verteidigung notwendig ist (z. B. von Zeugenaussagen, von der Verlesung eines Gutachtens oder vom Vortrag eines Sachverständigen). Über Probleme, derentwegen die Ausschließung des jugendlichen Angeklagten beschlossen wurde (z. B. Fragen seiner richtigen pädagogischen Behandlung), braucht er nicht informiert zu werden. Anschließend an die Unterrichtung durch den Vorsitzenden ist dem jugendlichen Angeklagten Gelegenheit zu geben, Fragen an die in seiner Abwesenheit Vernommenen zu richten und Erklärungen abzugeben.

2.1. Die zeitweilige Ausschließung der Erziehungsberechtigten

darf ausnahmsweise für einzelne Abschnitte der Vernehmung des jugendlichen Angeklagten beschlossen werden. Für den Ausschluß werden i.d.R. psychische Gründe in der Person des jugendlichen Angeklagten ausschlaggebend sein (z.B. das Bestreiten der Tat in Gegenwart der Erziehungsberechtigten; Druck der Erziehungsberechtigten, die Tat und ihre Motive nicht wahrheitsgemäß darzustellen; Angst vor den Erziehungsberechtigten). Der Vorsitzende hat die Erziehungsberechtigten nach Beendigung der in ihrer Abwesenheit durchgeführten Vernehmung über deren wesentlichen Inhalt zu informieren. Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen des § 70 Abs. 2 das Recht, Fragen an den jugendlichen Angeklagten zu stellen und Erklärungen abzugeben.

2.2. Zum Ausschluß der Rechte der Erziehungsberechtigten vgl. Anm. 4. zu §70.

§233

Zeitweise Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Für die Dauer der Vernehmung eines Kindes kann im Interesse des Kindes und der Feststellung der Wahrheit durch Gerichtsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Das Ergebnis der Vernehmung ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.